



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben Gültigkeit, soweit keine anderweitigen anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.

2. PRODUKTINFORMATION

In Produktinformationsunterlagen und Preislisten enthaltene Angaben sind nur insoweit verbindlich, als im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Alle Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Preise gelten vorbehaltlich etwaiger Druckfehler sowie etwaiger Preis- und Lohnsteigerungen. Montagetarbeiten sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten.

3. ZEICHNUNGEN UND SONSTIGE TECHNISCHE DOKUMENTE

Alle Zeichnungen und sonstigen technischen Dokumente über das Material oder dessen Herstellung, die vor oder nach Schliessung des Vertrages einer Partei durch die andere Partei überlassen werden, gehören jeweils der Partei, die die Unterlagen ausgehändigt hat. Überlassene Zeichnungen, sonstige technische Dokumente oder technische Informationen können nicht ohne Einverständnis der jeweils anderen Partei für andere Zwecke als die, die der Überlassung zugrundeliegen, verwendet werden. Die genannten Unterlagen dürfen ohne Einverständnis der anderen Partei nicht vervielfältigt, reproduziert, Drittenüberlassen oder in sonstiger Weise Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

Der Verkäufer hat spätestens bei Lieferung dem Käufer Exemplare von Zeichnungen und sonstigen technischen Dokumenten kostenfrei in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen; diese müssen hinreichend ausführlich sein, um dem Käufer Montage, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Anlagenteile zu ermöglichen.

Der Verkäufer ist jedoch nicht zur Aushändigung von Zeichnungen und Dokumenten verpflichtet, die der Herstellung von Anlagen oder Ersatzteilen zugrundeliegen.

4. KONSTRUKTIONSÄNDERUNGEN

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vom Verkäufer als notwendig erachtete Änderungen an Konstruktion, Ausführung u.ä. vor der Lieferung und ohne vorherige Ankündigung an den Käufer vorzunehmen.

Solche Änderungen berechtigten den Käufer nur dann vom Kauf zurückzutreten, wenn der Käufer beweisen kann, dass eine bestimmte Konstruktion, Ausführung o.ä. eine Voraussetzung für die Kaufentscheidung war. Vorgenommene Änderungen und eine dadurch bedingte Rückgängigmachung des Kaufs berechtigen den Käufer zu keinerlei Schadenersatz.

5. GEFAHRÜBERGANG

Soweit nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung als ab Werk verkauft. Der Verkäufer zeigt dem Käufer die Fertigstellung der Lieferung ausreichend rechtzeitig an, um dem Käufer bei Abholbereitschaft des Kaufgegenstandes die Verfügungsgewalt über diesen zu ermöglichen.

6. LIEFERUNG

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen Angaben über Liefertermine nach bestem Wissen aufgrund von Einschätzungen.

Lieferdatum ist das für den Versand ab BM Silo angegebene Datum.

Kommt der Verkäufer zu der Einschätzung, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann oder dass eine Verzögerung als wahrscheinlich anzusehen ist, so wird dem Käufer dieser Umstand und soweit möglich der voraussichtliche neue Lieferzeitpunkt schriftlich mitgeteilt.

Sieht sich der Verkäufer nicht imstande, den Verkaufsgegenstand zum vereinbarten Liefertermin oder zum gemäss vorstehendem Punkt verschobenen Liefertermin zu liefern, so ist der Käufer berechtigt, vom Kauf zurückzutreten.

Die Haftung des Verkäufers für Verluste, die dem Käufer aus Verzug oder mangelnder Lieferung etwa entstehen, kann 10 % des Teils der vereinbarten Kaufsumme, der den Teil des Materials deckt, das vom Rücktritt betroffen ist, keinesfalls übersteigen.

Ist der Verzug seitens des Verkäufers auf Umstände durch höhere Gewalt zurückzuführen, so hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz, sondern allein das Recht auf Wandlung gemäss den hierfür geltenden nachstehenden Bestimmungen.

Die oben angeführte Beschränkung der Haftung des Verkäufers gilt nicht, sofern sich der Verkäufer grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Versäumt es der Käufer, den Kaufgegenstand am vereinbarten Tag anzunehmen, so ist er dessenungeachtet verpflichtet, jede durch die Lieferung bedingte Zahlung so zu leisten, als ob die Lieferung des betreffenden Kaufgegenstandes stattgefunden hätte. Der Verkäufer hat auf Rechnung und Gefahr des Käufers für eine Lagerung des Materials zu sorgen. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer das Material auf Rechnung des Käufers zu versichern.

Der Verkäufer kann gegenüber dem Käufer die Annahme des Materials innerhalb einer angemessenen Zeit schriftlich annehmen. Nimmt der Käufer die Ware innerhalb der genannten Frist nicht an, so ist der Verkäufer bei entsprechender schriftlicher Benachrichtigung des Käufers zum Vertragsrücktritt bezüglich des lieferbereiten Teils des aufgrund des Versäumnisses des Käufers nicht gelieferten Materials berechtigt. Der Verkäufer hat in dem Fall Anspruch auf Entschädigung für den ihm durch die Vertragsverletzung des Käufers entstandenen Schaden.

7. ZAHLUNG

Die Zahlungsbedingungen des Verkäufers entsprechen den Angaben auf der Rechnung.

Zahlt der Käufer nicht zum vereinbarten Termin, und hat der Verkäufer den Zahlungsverzug nicht zu vertreten, so ist der Verkäufer zur Inrechnungstellung von Verzugszinsen in Höhe von 1 1/2 % per Monat ab Fälligkeitstag berechtigt.

Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Entrichtung des vollen Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

Eine Zahlung mittels Scheck, Wechsel oder Schuldschein gilt vor der endgültigen vollen Einlösung nicht als Bezahlung.

8. HAFTUNG BEI MÄNGELN

Der Verkäufer sichert für einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten ab der Lieferung an den Erstbenutzer nach Wahl des Verkäufers eine unverzügliche Nachlieferung oder Nachbesserung zu, sofern die Lieferung konstruktions-, werkstoff- oder herstellungsbedingte Mängel aufweist.

Die Gewährleistungspflicht gilt nicht in Fällen, in denen Mängel, bezogen auf die Vorschriften des Verkäufers, auf nichtordnungsgemässe Wartung, nicht-bestimmungsgemässe Ver-

wendung, fehlerhafte Verwendung oder Zweckentfremdung, vom Verkäufer nicht schriftlich genehmigte Änderungen oder technische Eingriffe oder auf aussergewöhnliche Klimaeinwirkungen zurückzuführen sind.

Verschleissteile sind vom Recht auf Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Kosten für Montage und Demontage sind im Recht auf Mängelbeseitigung nicht enthalten.

Möchte der Käufer etwaige Mängel beanstanden, so ist eine schriftliche Reklamation spätestens 8 Tage nach Empfang der Lieferung zu übersenden. Nach Erhalt einer Reklamation über einen Mangel, der als unter diese Bestimmung fallend angesehen wird, sorgt der Verkäufer unverzüglich für eine entsprechende Mängelbeseitigung.

Kann der Käufer an seinem Standort die Mängelbeseitigung selbst durchführen, so gilt die Mängelbeseitigungspflicht des Verkäufers im Sinne dieser Bestimmung mit dessen Übersendung eines neuen oder nachgebesserten Teils als erfüllt.

Etwaige Kosten für Montage und Demontage eines neuen oder nachgebesserten Teils sind nicht Sache der Verkäufers.

Bei Rücksendung mangelhafter Lieferungen oder Teile an den Verkäufer im Hinblick auf Nachlieferung oder Nachbesserung erfolgt der Versand, soweit nicht anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Bei Versand von Lieferungen oder Teilen an den Käufer im Rahmen einer Nachlieferung oder Nachbesserung erfolgt der Versand, soweit nicht anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers.

Mangelhafte Teile, die gemäss den vorstehenden Bestimmungen ausgetauscht wurden, sind dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

Für ausgetauschte oder nachgebesserte Teile der Lieferung gewährt der Verkäufer des Recht auf Mängelbeseitigung zu denselben Bedingungen und unter den gleichen Voraussetzungen wie für die ursprüngliche Lieferung. Die Mängelbeseitigungspflicht des Verkäufers gilt jedoch für keinen Teil der Lieferung länger als 2 Jahre ab der vom Verkäufer an den Käufer erfolgten Lieferung.

Nach Übergang der Gefahr für die Lieferung auf den Käufer haftet der Verkäufer ausser im Rahmen seiner vorstehend festgelegten Verpflichtungen für keinerlei Mängel. Der Verkäufer schliesst somit jegliche Haftung für indirekte Verluste aus, die dem Käufer bedingt durch den Mangel z.B. aus Betriebsausfällen oder Zeitaufwand etwa entstehen.

Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen gemäss den vorstehenden Bestimmungen innerhalb einer angemessenen Zeit nicht nach, so kann der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Ist die Verpflichtung auch nach Ablauf dieser Nachfrist nicht erfüllt, so kann der Käufer nach seiner Wahl:

- a) die notwendigen Nachbesserungen und/oder die Herstellung neuer Teile auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers ausführen lassen, sofern dies auf eine vernünftige und angemessene Weise erfolgt oder
- b) eine verhältnismässige Minderung des Kaufpreises, jedoch höchstens 15 % der vereinbarten Kaufsumme, verlangen.

Handelt es sich um einen wesentlichen Mangel, so kann der Käufer statt dessen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Käufer ebenfalls berechtigt, wenn auch nach Durchführung von Massnahmen gemäss a) der Mangel weiterhin wesentlich ist. Der Käufer kann bei Rücktritt Schadenersatz für ihn entstandene Verluste verlangen, jedoch höchstens 15 % der vereinbarten Kaufsumme.

Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch vom Käufer beigebrachtes Material oder durch vom Käufer vorgeschriebene oder spezifizierte Konstruktionen verursacht wurden.

9. HAFTUNG BEI SCHÄDEN, DIE DURCH DIE LIEFERUNG VERURSACHT WERDEN – PRODUKTHAFTUNG

Verursacht eine Lieferung des Verkäufers einen Schaden, so haftet der Verkäufer für Personenschäden, vorausgesetzt, es wird nachgewiesen, dass der Schaden auf Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers ursächlich zurückzuführen ist. Für Schäden an beweglichen Sachen oder Grundbesitz haftet der Verkäufer nicht.

Der Verkäufer haftet keinesfalls für betriebliche Verluste, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare Verluste.

Soweit dem Verkäufer eine Haftpflicht gegenüber Dritten auferlegt wird, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer in dem Umfang schadlos zu halten, in dem diese Haftung die vorstehend festgelegten Grenzen überschreitet. Der Käufer ist ggf. verpflichtet, als beklagte Partei vor demselben Gericht aufzutreten, das Haftungsansprüche gegen den Verkäufer wegen Schäden behandelt, von denen behauptet wird, sie seien durch einen Fehler an einer Lieferung des Verkäufers verursacht worden.

10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS – HÖHERE GEWALT

Folgende Umstände führen zum Ausschluss der Haftung, sofern sie die Vertragserfüllung verhindern oder die Erfüllung unzumutbar erschweren würden.

Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperungen und jeder sonstige Umstand, auf den die Parteien keinen Einfluss gehabt haben, wie etwa Feuer, Krieg, Mobilmachung oder unvorhergesehene militärische Einberufungen von entsprechendem Umfang, Sabotageakte, Beschlagnahme, Sicherstellung, Währungsbeschränkungen, Aufruhr und Unruhen, Mangel an Transportmitteln, allgemeine Warenknappheit, Beschränkungen in der Treib- und Kraftstoffversorgung, Mängel an Lieferungen oder Verzögerungen solcher Lieferungen, die auf einen oder mehrere der in diesem Punkt genannten Umstände zurückzuführen sind.

Die Partei, die sich auf einen oder mehrere der genannten Umstände berufen möchte, hat die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich von Eintritt und Ende der Ereignisse zu unterrichten.

Beide Parteien sind berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung innerhalb einer angemessenen Zeit aufgrund eines oder mehrerer der in diesem Punkt genannten Umstände unmöglich wird.

11. ENTSCHEIDUNG IM STREITFALL – GERICHTSSTAND

Streitigkeiten aus dem Vertrag oder den Vertrag ergänzenden Bestimmungen sind nach dänischem Recht zu entscheiden. Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Holstebro bzw. das Landgericht West (Vestre Landsret).